

Pachtvertrag (2) Schmiede Ahrenshagen von 1904

Zwischen

dem Herren Gutsdirektor Staudinger zu Leibsee im Auftrage der Vormundschaft für die minderjährigen Prinzessinen Olga Elisabeth und Marie von Sachsen-Altenburg, Herzoginnen von Sachsen einerseits

und

dem Schmiedemeister Möller zu Ahrenshagen andererseits, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden, laufend vom 1. Juli 1904 ab.

§ 1

Der Schmiedemeister Möller zu Ahrenshagen pachtet vom 1. Juli 1903 ab die Schmiede zu Ahrenshagen nebst Krug mit folgenden Objekten

- a) Der Schmiede nur ... nebst dem zur Schmiede gehörigen Inventarium im Eigentum der Verpächter Gerät.
- b) Die bei dem Kruge befindlichen Stallungen und Scheune.
- c) Die Gärten, die bis dahin zur Schmiede gehört haben.
- d) Das links vom Kruge nach Koppelow und jenseits der Nebel belegene Ackerstück von ca 570 kvm.
- e) Wiese für 2 Kühe
- f) Wiese hinter dem Hause, wie bisher;
- g) An Feuerung 7 Haufen Holz von 6 m Länge, 1 ½ m Breite und 1 m Höhe gegen Zahlung von 10 Mark, wofür dasselbe gehauen, frei vorgefahren, auf- und abgeladen wird. Für 3 Haufen Holz können auch 3 Milla (?) Torf oder 3 vom Knüppel oder Ausschußholz geliefert werden;
- h) Dem Schmiedemeister wird der Bedarf an Kohlen von Krakow aus angefahren, jedoch soll er die damit verbundenen baaren Auflagen alleine tragen, auch muss er sich so einrichten, daß solche Kosten in der Taat und Conta (?) nicht vorkommen.

§ 2

Alle Reparaturen, welche an den von dem Pächter zur Benutzung überwiesenen Gebäuden und Befriedigungen vorkommen, hat der Pächter auf eigene Kosten beschaffen zu halten, es werden dazu nur Holz und Ziegelsteine geliefert. Eine Zimmerbesichtigung findet alle 2 Jahre statt. Der Pächter hat alle ihm zur Pachtung überwiesenen Gerätschaften in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und eventuell auf seine Kosten zu erneuern.

§ 3

Für die gewünschten Pachtobjekte hat der Pächter ohne besondere Zahlung folgendes zu leisten

1. Den Hufbeschlag für sämtliche Pferde in Ahrenshagen und Seegrube, auch das Schärfen im Winter.
2. Die Instandhaltung sämtlicher ... (?)
3. Die Instandhaltung sämtlicher Sacheisen (?), Pflug- und ... (?)
4. Schärfen bzw. Ergänzen der Eggezinken einmal im Jahr.
Jedoch wird das Pfund neuen Eisens mit 20 Pfennig, das Pfund alten Eisens mit 12 Pfennig bezahlt.
Andere Arbeiten werden bei jeweiliger Bestellung akkordiert.

§ 4

Für die anderen umliegenden Güter, welche in Ahrenshagen zur Schmiede kommen, gilt das in §3, zweitletzter Absatz gesagte, und wird im Übrigen, sofern nicht andere Abmachungen getroffen sind, für ein(?) ... mit 50 Pfennig und für das Umlegen(?) ... 25 Pfennig bezahlt.

§ 5

Der Schmiedemeister Möller hat alle ihn übertragene Arbeiten ungehämmt und vor allen anderen Bestellungen auszuführen, bezüglich der Ausführung nach den Anweisungen der Gutsherrschaft zu verfahren und zu seinen Arbeiten nur gutes Material zu verwenden.

§ 6

Die im §3 bezeichneten Arbeiten hat der Schmiedemeister Möller nur auf Bestellung der Gutsherrschaft auszuführen, sofort im Besonderen Buch zu führen und dasselbe auf Verlangen der Gutsherrschaft jederzeit vorzulegen. Die Einweisung der Rechnung und die Bezahlung derselben soll monatlich erfolgen.

§ 7

Der Schmiedemeister Möller ist verpflichtet, alles Gußeisen mit 2 Pfennig pro Pfund und altes Schmiedeeisen mit 4 Pfennig pro Pfund von der Gutsherrschaft zu kaufen und sich den Betrag hierfür von der nächsten Liquidation abziehen zu lassen. Der Gutsherrschaft steht es frei das alte Eisen auch anderwertig zu verkaufen.

§ 8

Das alte Eisen, welches in den im §3, 1-4, bezeichneten Schmiedearbeiten, die vom Schmiedemeister Möller unentgeltlich zu leisten sind, genommen wird, ist Eigentum der Schmiede.

§ 9

In der Schmiede ist seither eine Krugwirtschaft betrieben worden. Es wird dies dem Schmiedemeister Möller seitens der Gutsherrschaft während der Dauer dieses Pachtvertrages auch ferner gestattet und er ist verpflichtet, solche fremden Personen, namentlich Handwerker, welche ihm die Gutsherrschaft zuweist, jederzeit gegen billige Entschädigung aufzunehmen, zu beköstigen und Ihnen Nachtquartier zu gewähren.

Während der Arbeitszeit dürfen an Leute von der Begüterung keine Getränke verabreicht werden bei Strafe von 5 Mark für jeden Fall.

§ 10

Eine Aufkündigung dieses Vertrages steht sowohl dem Verpächter(?) ... als auch dem Pächter(?) ... zum 31. Dezember einschließlich jeden Jahres frei und erfolgt dann der Abzug des Pächters mit Beginn des nächsten darauf folgenden Johannistermines .(*Ende Juni*)

§ 11

Im Falle des Todes des Pächters steht beiden Teilen die Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe §569(*Gesetzbuch*) ...zu.

§ 12

Sollte der Pächter sich im Falle der Vertragskündigung in der Räumung säumig zeigen, so steht dem Verpächter das Recht zu, den Pächter auch ohne zuvorige Beschreitung des Rechtsweges durch Eigenmacht aus der Pachtung zu entfernen, die Räumung der pächterischen Wohnung und Schmiede zu bewirken und dieselbe nebst Gastwirtschaftsbetrieb für eigene Nutzung zurück – und zu übernehmen.

Lübsee und Ahrenshagen am 30. Juni 1904

Gez. H. Staudinger

Güter Direktor

gez. Christian Möller

Schmiedemeister